

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - maintech services GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Abwehrklausel

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Angebote, Lieferungen und (Dienst-)Leistungen der maintech services GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Auftraggeber“).
2. Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Ergänzend gilt, dass Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nur insoweit als anerkannt gelten, als diese unseren Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen (insbesondere den Regelungen zur Abtretung in § 9) nicht widersprechen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Qualifikation der Leistung und Personaleinsatz

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung komplexer Industriedienstleistungen (z. B. Instandhaltung, technische Reinigung, Montagen). Die vertraglich geschuldeten Leistungen werden, sofern nicht ausdrücklich als erfolgsbezogener Werkvertrag deklariert, als Dienstleistungen erbracht.
2. Die Abwicklung des Vertrages erfolgt ausschließlich im Rahmen der unternehmerischen Selbstständigkeit des Auftragnehmers. Es findet keine Arbeitnehmerüberlassung statt. Das Personal des Auftragnehmers tritt in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber.
3. Dem Auftraggeber steht kein fachliches oder disziplinarisches Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu. Anweisungen sind ausschließlich an den vom Auftragnehmer benannten Projektleiter oder Vorarbeiter zu richten. Der Auftragnehmer ist in der Einteilung und dem Austausch seines fachlich qualifizierten Personals frei.

§ 3 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Werden die Leistungen in den Räumlichkeiten oder an den Anlagen des Auftraggebers erbracht, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern des Auftragnehmers ungehinderten, sicheren Zugang zum Einsatzort zu gewähren.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unentgeltlich alle für die Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen innerhalb seiner Betriebssphäre zu schaffen. Hierzu zählen die Bereitstellung von Energie, Wasser, Druckluft, Beleuchtung, sanitären Anlagen sowie Stellflächen für Werkstätten, Werkzeuge und Material.
3. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert alle relevanten technischen Dokumentationen (Zeichnungen, Pläne, Betriebsanleitungen) sowie Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung zu stellen.
4. Arbeitszeiten und gesetzliche Vorgaben: Erfordert der vertragliche Leistungsumfang Arbeiten außerhalb der regulären gesetzlichen Arbeitszeiten (z. B. im 24/7-Schichtbetrieb, an Wochenenden oder Feiertagen), obliegt es dem Auftraggeber, die betrieblichen und behördlichen Voraussetzungen in seiner Sphäre zu schaffen (z. B. das Einholen behördlicher Bewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit zur Verhütung unverhältnismäßiger Schäden gemäß § 13 ArbZG). Der Auftraggeber stellt sicher, dass durch die Ausgestaltung der bauseitigen Abläufe die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) für das Personal des Auftragnehmers eingehalten werden können.
5. Branchenspezifische Vorgaben:
 - a) *Halbleiterindustrie*: Erfolgt der Einsatz in Reinräumen oder in ESD-Schutzzonen (Electrostatic Protected Area), hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Vorfeld über die geltenden ISO/GMP-Reinraumklassen und spezifischen ESD-Richtlinien (z. B. nach DIN EN 61340-5-1) zu instruieren und, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, die anlagenspezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
 - b) *Lebensmittelproduktion*: Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die geltenden Lebensmittel- und Hygienestandards (z. B. HACCP, IFS Food, BRCGS, FSSC 22000) am Einsatzort aufzuklären. Der Auftragnehmer verpflichtet sein Personal zur strikten Einhaltung der betrieblichen Hygiene- und Food-Defense-Konzepte des Auftraggebers.
6. Annahmeverzug: Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und gerät er in Annahmeverzug, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, gemäß § 642 BGB eine angemessene Entschädigung für die Dauer des Verzugs zu verlangen. Dies umfasst insbesondere die Vorhalte- und Stillstandskosten für Personal, Maschinen und Werkzeuge sowie Kosten für nutzlose Anfahrten.

§ 4 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Fremdfirmenkoordination

1. Der Auftraggeber hat das Personal des Auftragnehmers vor Arbeitsbeginn nachweislich über spezifische betriebliche und anlagenbezogene Gefahren zu unterweisen.
2. Sofern Beschäftigte des Auftragnehmers und des Auftraggebers (oder Dritter) zusammenarbeiten, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen weisungsbefugten Koordinator gemäß Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1 zu benennen, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen, wenn objektiv sicherheitskritische Mängel in der Sphäre des Auftraggebers festgestellt werden, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen. Die daraus resultierenden Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Stellt der Auftragnehmer oder sein Personal bei der Leistungserbringung sicherheitskritische Mängel, ungeeignete Arbeitsbedingungen oder Verstöße gegen anwendbare Arbeitsschutzbestimmungen in den Räumlichkeiten oder an den Anlagen des Auftraggebers fest, wird er den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Mängel im Rahmen seiner übergreifenden Verantwortung und Verkehrssicherungspflicht für Fremdfirmen sofort abzustellen.
5. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht zur Beseitigung der Sicherheitsmängel trotz Hinweises nicht unverzüglich nach oder handelt es sich von vornherein um derart schwerwiegende Mängel, die eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Personals des Auftragnehmers darstellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungserbringung ganz oder teilweise zu verweigern. Der Auftragnehmer darf sein Personal in diesen Fällen bis zur nachweislich vollständigen Herstellung eines sicheren Arbeitsumfeldes aus dem Gefahrenbereich abziehen. Die aus einer solchen berechtigten Leistungseinstellung resultierenden Stillstands-, Warte- und Ausfallzeiten gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Abrechnung nicht explizit beauftragter Mehrleistungen

1. Zusätzliche Tätigkeiten, die nicht Kernbestandteil der Beauftragung sind, werden separat zu dem der Beauftragung zugrunde liegenden Kostensatz abgerechnet. Sollte die Beauftragung, etwa weil sie eine Werkleistung ist, keinen zeitbezogenen Kostensatz ausweisen, wird die erbrachte Leistung mit netto 95,00 EUR pro Stunde berechnet. Aufwände für Fahrten mit Kraft- oder Transportfahrzeugen kleiner 3,5t (zul. Gesamtgewicht) werden zusätzlich mit 0,65 EUR pro gefahrenen Kilometer berechnet. Zusätzliche Aufwände für Betriebsmittel, Werkzeuge, Spezialausrüstungen etc. werden separat berechnet.
2. Stellt sich nach Auftragserteilung oder während der Ausführung heraus, dass aus objektiven technischen, sicherheitsrelevanten oder rechtlichen Gründen eine Erweiterung des Leistungsumfangs zwingend notwendig ist, um den funktionalen Zweck des Auftrags zu erfüllen, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
3. Lehnt der Auftraggeber die Ausführung der zwingend notwendigen Mehrleistung ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungsausführung zu verweigern, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und die bisher erbrachten Leistungen abzurechnen.
4. Handelt es sich um objektiv unaufschiebbare Notfallmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben, Umwelt oder zur Vermeidung schwerer Sachschäden an den Anlagen (Gefahr im Verzug), ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Leistungen auch ohne vorherige Freigabe durchzuführen und zu den marktüblichen Sätzen abzurechnen.

§ 6 Unterbeauftragung von Subunternehmern und MiLoG

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Erfüllung des Vertrages oder Teilen davon qualifizierte Dritte (Subunternehmer) zu beauftragen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eingesetzte Subunternehmer sich zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnvorschriften (MiLoG) verpflichten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte gemäß § 13 MiLoG, die auf behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer beruhen, auf erstes Anfordern frei.

§ 7 Personalabwerbung und Vermittlungsprovision

1. Begründet der Auftraggeber während der Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit oder innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Projekteinsatz direkt oder indirekt ein Arbeitsverhältnis oder freies Mitarbeiterverhältnis mit einem unmittelbar im Projekt eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers, so erbringt der Auftragnehmer hierdurch eine provisionspflichtige Vermittlungsleistung.

2. In einem solchen Fall steht dem Auftragnehmer eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe dieser Provision beträgt 35 % des zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahreszieleinkommens, sofern es zu einer vertraglichen Bindung des Mitarbeiters kommt.
3. Die Parteien stellen ausdrücklich klar, dass es sich bei der Dienstleistung des Auftragnehmers nicht um Arbeitnehmerüberlassung handelt. Diese Klausel regelt ausschließlich den legitimen Schutz der Personal- und Rekrutierungsinvestitionen des Auftragnehmers bei einer faktischen Personalvermittlung.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und E-Invoicing

1. Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine AGB-Klausel des Auftraggebers, die das Zahlungsziel einseitig über 30 Tage hinaus verlängert, wird ausdrücklich widersprochen.
2. Im Zuge der gesetzlichen Verpflichtung zum E-Invoicing willigt der Auftraggeber ein, Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format (z.B. ZUGFeRD, XRechnung) oder übergangsweise als PDF-Dokument zu erhalten.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat der Auftragnehmer zusätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer Verzugs pauschale in Höhe von 40 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren, konkret nachzuweisenden Verzugs schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Bei anhaltendem oder erheblichem Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Mahnung berechtigt, alle weiteren vertraglichen Leistungen – auch aus anderen laufenden Projekten des Auftraggebers – bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Posten einzustellen (Zurückbehaltungsrecht).

§ 9 Factoring und Abtretung von Forderungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ansprüche aus seiner Geschäftsverbindung abzutreten. Die Abtretung kann auch im Rahmen eines Factoring-Verhältnisses erfolgen.
2. Der Auftraggeber wird über eine erfolgte Abtretung im Bedarfsfall (z.B. bei Aufdeckung des Factoring-Verhältnisses) informiert.

§ 10 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht

1. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich mindern oder die Bezahlung der offenen Forderungen gefährden (z. B. Beantragung eines Insolvenzverfahrens, Aufhebung von Kreditlimits), ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung einer tauglichen Banksicherheit (selbstschuldnerische Bürgschaft) auszuführen.
2. Dem Auftraggeber ist die Aufrechnung sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nicht gestattet, es sei denn, die Gegenforderungen des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entstammen synallagmatisch demselben Vertragsverhältnis.

§ 11 Gewährleistung und Rügepflichten

1. Handelt es sich bei der Leistung um ein werkvertragliches Gewerk, hat der Auftraggeber die erbrachte Leistung unverzüglich nach Abschluss oder Abnahme auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung detailliert in Textform zu rügen. Unterlässt er dies, gilt die Leistung als genehmigt.
2. Bei Vorliegen eines rechtzeitig gerügten Mangels steht dem Auftragnehmer das Wahlrecht zu, ob er die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch erneute Leistungserbringung leistet.

§ 12 Haftung und Haftungsbeschränkung, Entschädigung und Stillstandskosten

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Eine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, indirekte Schäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
4. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer vollumfänglich für Schäden an Maschinen, Werkzeugen oder Spezialausrüstung des Auftragnehmers, die durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen (z. B. andere Subunternehmer auf dem Werksgelände) oder durch mangelhafte bauseitige Voraussetzungen schuldhaft verursacht

werden.

5. Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach und gerät er hierdurch in Annahmeverzug, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB. Die Parteien stellen hiermit übereinstimmend klar, dass sich diese Entschädigung nicht nur auf die reinen Vorhaltekosten für Personal, Ausrüstung und Maschinen beschränkt. Die Entschädigung umfasst vielmehr auch die auf diese unproduktiv bereitgehaltenen Produktionsmittel entfallenden vertraglichen Deckungsbeiträge für die allgemeinen Geschäftskosten (AGK) sowie für Wagnis und den entgangenen Gewinn.
6. Anstelle einer konkreten Berechnung der Entschädigung ist der Auftragnehmer berechtigt, bei schuldhaften Pflichtverletzungen oder schuldhaften Absagen seitens des Auftraggebers, die zu einem Personalstillstand führen, einen pauschalierten Schadensersatz bzw. eine pauschalierte Entschädigung geltend zu machen. Diese beträgt für jeden Arbeitstag des Stillstands 50 % der für das eingesetzte Personal vertraglich vereinbarten Netto-Tagesvergütung. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein Schaden (bzw. Entschädigungsanspruch) entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ausfällt als die geforderte Pauschale. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens durch den Auftragnehmer bleibt unberührt.

§ 13 Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

1. An Plänen, Skizzen, Kostenvoranschlägen, technischen Konzepten und Software-Codes, die vom Auftragnehmer erstellt wurden, behält sich dieser das Eigentum und sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor.
2. Der Auftraggeber erhält an den Arbeitsergebnissen lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck, welches unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung steht. Ein Anspruch auf Herausgabe von Source-Codes besteht nicht, sofern dies nicht explizit als Hauptleistungspflicht vereinbart wurde.
3. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich gemachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

§ 14 Vertragslaufzeit, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Verträge über fortlaufende Dienstleistungen (Dauerschuldverhältnisse) haben, sofern nicht anders vereinbart, eine Laufzeit von sechsunddreißig Monaten und verlängern sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine ihm nach § 38 ZPO gleichgestellte Person ist. Der Auftragnehmer ist aber auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (Salvatorische Klausel).